

# RS OGH 1992/7/9 8Ob592/92, 6Ob47/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

## Norm

ABGB §1320 B1

## Rechtssatz

Die in der Allgemeinheit weitverbreitete Auffassung, das erste, nicht der Erfahrung entsprechende "Fehlverhalten" eines Hundes ("Erstbiß") sei für seinen Halter ohne haftungsrechtlichen Folgen ("Freibiß") wird vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt; die richtige Folgerung aus einem solchen Verhalten des Tieres ("Erstbiß") ist vielmehr, daß dem Halter künftig eine gesteigerte Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres trifft.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 592/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 8 Ob 592/92

Veröff: SZ 65/106

- 6 Ob 47/01g

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 47/01g

Vgl auch; nur: Die in der Allgemeinheit weitverbreitete Auffassung, das erste, nicht der Erfahrung entsprechende "Fehlverhalten" eines Hundes ("Erstbiß") sei für seinen Halter ohne haftungsrechtlichen Folgen ("Freibiß") wird vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt. (T1) Beisatz: Auch bisher als gutmütig bekannte Hunde müssen beaufsichtigt werden. Die Haftung erfordert nicht einen schon stattgefundenen Schadensfall. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0030111

## Dokumentnummer

JJR\_19920709\_OGH0002\_0080OB00592\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)